

Beschlussvorschläge

für die 134. ordentliche Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding am Dienstag, 25. April 2023, 10:00 Uhr, im Novotel Wien Hauptbahnhof in 1100 Wien, Canettistraße 6.

I. Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

Vorschlag I

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 102.867.170,00 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands, der vom Aufsichtsrat gebilligt wurde, wie folgt vorgenommen:

- (1) Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Basisdividende in Höhe von EUR 1,50 ausbezahlt. Die Auszahlung der Basisdividende erfolgt am 3. Mai 2023 (Dividenden Zahltag).*
- (2) Zusätzlich wird je dividendenberechtigte Aktie eine bedingte Zusatzdividende in Höhe von **EUR 2,00** ausbezahlt. Der Anspruch auf die Zusatzdividende sowie die Auszahlung stehen unter den aufschiebenden Bedingungen, dass die aufschiebenden Bedingungen für den Verkauf des Medizingeschäfts (Sempermed; zunächst Produktion der Untersuchungshandschuhe inklusive Vertriebsorganisation) bis zum 16. September 2023 erfüllt sind und bis zum 31. Oktober 2023 das Medizingeschäft an den Käufer übertragen wurde sowie Semperit den am Tag dieses Closings zu zahlenden Kaufpreis vollständig erhalten hat.*

Die Gesellschaft wird innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen eine Bestätigung der Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH über die Erfüllung der Bedingungen einholen und unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung in einer ergänzenden Dividendenbekanntmachung bekanntgeben, ob die oben angeführten Bedingungen eingetreten sind. Die ergänzende Dividendenbekanntmachung wird auch die technischen Modalitäten der Zusatzdividendenauszahlung enthalten, wobei die Zusatzdividende bei Eintritt der aufschiebenden Bedingungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erfüllungen der vorstehenden Bedingungen zu zahlen ist.

Sofern die aufschiebende Bedingung nicht eintritt, wird die Gesellschaft dies bekanntgeben und der auf die beschlossene Zusatzdividende entfallende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen.“

Vorschlag II

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 102.867.170,00 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands, der vom Aufsichtsrat gebilligt wurde, wie folgt vorgenommen:

- (1) Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Basisdividende in Höhe von EUR 1,50 ausbezahlt. Die Auszahlung der Basisdividende erfolgt am 3. Mai 2023 (Dividenden Zahltag).*
- (2) Zusätzlich wird je dividendenberechtigte Aktie eine bedingte Zusatzdividende in Höhe von EUR 3,50 ausbezahlt. Der Anspruch auf die Zusatzdividende sowie die Auszahlung stehen unter den aufschiebenden Bedingungen, dass die aufschiebenden Bedingungen für den Verkauf des Medizingeschäfts (Sempermed; zunächst Produktion der Untersuchungshandschuhe inklusive Vertriebsorganisation) bis zum 16. September 2023 erfüllt sind und bis zum 31. Oktober 2023 das Medizingeschäft an den Käufer übertragen wurde sowie Semperit den am Tag dieses Closings zu zahlenden Kaufpreis vollständig erhalten hat.*

Die Gesellschaft wird innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen eine Bestätigung der Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH über die Erfüllung der Bedingungen einholen und unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung in einer ergänzenden Dividendenbekanntmachung bekanntgeben, ob die oben angeführten Bedingungen eingetreten sind. Die ergänzende Dividendenbekanntmachung wird auch die technischen Modalitäten der Zusatzdividendenauszahlung enthalten, wobei die Zusatzdividende bei Eintritt der aufschiebenden Bedingungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erfüllungen der vorstehenden Bedingungen zu zahlen ist.

Sofern die aufschiebende Bedingung nicht eintritt, wird die Gesellschaft dies bekanntgeben und der auf die beschlossene Zusatzdividende entfallende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen.“

Begründung

Der Vorstand der Semperit AG Holding hat am 1. März 2023 bekanntgeben, der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2022 eine Basisdividende in Höhe von EUR 1,50 je Aktie sowie eine bedingte Zusatzdividende in Höhe von EUR 2,00 bis EUR 3,50 je Aktie vorzuschlagen. Der Anspruch auf die Zusatzdividende soll davon abhängen, dass der Verkauf des Medizingeschäfts (Sempermed; zunächst Produktion der Untersuchungshandschuhe inklusive Vertriebsorganisation) bis zum 30. September 2023 durchgeführt ist. Die Durchführung des Verkaufs des Medizingeschäfts steht insbesondere noch unter dem Vorbehalt investitionskontroll- und wettbewerbsrechtlicher Behördenzustimmungen. Die genaue Höhe der Zusatzdividende soll abhängig vom wirtschaftlichen Ausblick sowie von der weiteren Konkretisierung organischer und anorganischer Wachstumsprojekte vor oder spätestens in der Hauptversammlung vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Dividendenvorschläge noch keine Klarheit über den wirtschaftlichen Ausblick und die Konkretisierung organischer und anorganischer Wachstumsprojekte bestand, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, beide vorstehenden Dividendenvorschläge zu veröffentlichen.

Die Dividendenvorschläge sind mit Ausnahme des Betrags der vorgeschlagenen bedingten Zusatzdividende – EUR 2,00 oder EUR 3,50 – ident.

Der Vorstand beabsichtigt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen der Hauptversammlung einen einzelnen Dividendenvorschlag zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

II. Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

III. Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

IV. Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 im Voraus

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023 beträgt:

1. Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

- a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 85.000,00*
- b. Für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00*
- c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 40.000,00*

2. Ausschussvergütung:

- a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 40.000,00*
- b. Für den Vorsitzenden des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zusätzlich EUR 30.000,00*
- c. Für den Vorsitzenden des Strategie-, Wachstums- und Innovationsausschusses zusätzlich EUR 40.000,00*
- d. Für den Vorsitzenden des ESG-Ausschusses zusätzlich EUR 30.000,00*

e. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, des Strategie-, Wachstums und Innovationsausschusses sowie des ESG-Ausschusses zusätzlich jeweils EUR 20.000,00

2. Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe EUR 2.000,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe EUR 2.000,00.

Das Anwesenheitsgeld ist pro Sitzungstag mit EUR 2.000,00 begrenzt.

3. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.

4. Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:

a. 50% mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2023)

b. 25% mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2023)

c. 25% mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2023)

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, jedes stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.“

V. Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

- 1. Dipl.-Wirtschaftsingenieur Claus Möhlenkamp, geboren am 15. Oktober 1965, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2023 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding wiedergewählt.*
- 2. Dr. Klaus Erkes, geboren am 9. Juni 1958, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2023 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding wiedergewählt.*
- 3. Thomas Cord Prinzhorn, MBA, geboren am 25. Dezember 1972, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2023 bis zum Ablauf der*

Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.

4. *Univ-Prof. Dr. Marion Weissenberger-Eibl, geboren am 18. Juli 1966, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2023 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.*

Begründung

1. Mit 27. Dezember 2022 ist Dipl. Ing. Herbert Ortner auf eigenen Wunsch ausgeschieden.
2. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25 April 2023 scheidet Dr. Astrid Skala-Kuhmann auf eigenen Wunsch aus.
3. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2023 scheidet Dipl.-Wirtschaftsingenieur Claus Möhlenkamp aufgrund Ablaufs seiner Funktionsperiode aus.
4. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2023 scheidet Dr. Klaus Erkes aufgrund Ablaufs seiner Funktionsperiode aus.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Semperit Aktiengesellschaft Holding besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus sieben (nach dem Ausscheiden von Dipl. Ing. Herbert Ortner aus sechs) von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt (hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder). Um die Zahl von sieben gewählten Mitgliedern aufrecht zu erhalten, sind in der kommenden Hauptversammlung nunmehr vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, vier neue Mitglieder zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 25. April 2023 weiterhin aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Bei insgesamt 11 Aufsichtsratsmitgliedern (inklusive den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern) müssen gemäß § 86 Abs 7 AktG im Aufsichtsrat (abgerundet) mindestens jeweils drei Sitze von Frauen und Männer besetzt sein. Es wurde kein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Nominierungs- und Vergütungsausschusses wurden auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex und aufgrund einer Empfehlung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses abgegeben.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor,

1. Dipl.-Wirtschaftsingenieur Claus Möhlenkamp in den Aufsichtsrat wieder zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

2. Dr. Klaus Erkes in den Aufsichtsrat wieder zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.
3. Thomas Cord Prinzhorn, MBA in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.
4. Univ-Prof. Dr. Marion Weissenberger-Eibl in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Es ist vorgesehen über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 18. April 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 14. April 2023 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110 und 118 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

VI. Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding haben in der Sitzung vom 21. März 2023 einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 4. April 2023 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Semperit Aktiengesellschaft Holding www.semperitgroup.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen

VII. Zu Punkt 8. der Tagesordnung:**Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023**

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

VIII. Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals“ unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem. § 153 Abs 6 AktG, aber auch mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, auch mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen, unter Aufhebung des „Genehmigten Kapitals“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2018 zum 10. Tagesordnungspunkt und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

1. *„Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 25.04.2018 –, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen, und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“*
2. *„Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 5:*
 - (5) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und die Art der Aktien, den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital).*

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen

erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Begründung

Die Hauptversammlung vom 25. April 2018 hat zum 10. Punkt der Tagesordnung Beschlussfassung über ein „Genehmigtes Kapital“ sowie eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Entfall des § 5a und Ergänzung eines neuen § 4 Abs 5 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Die Semperit Aktiengesellschaft Holding möchte auch weiterhin, ihre Marktchancen nutzen und die führende Marktposition durch Investitionen bzw. Akquisitionen ausbauen. Zur Finanzierung des zukünftigen Wachstumskurses soll dem Vorstand als eine zusätzliche Option auch die Eigenkapitalaufbringung ermöglicht werden. Daher soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ermächtigung neuerlich ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft im aktienrechtlich höchstzulässigen Ausmaß um EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien und mit der maximalen Laufzeit von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung zu erhöhen. Zur Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab 4. April 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com zugänglich ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

IX. Beschlussfassung zu Punkt 10. der Tagesordnung:

10a. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben und über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, unter Aufhebung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2018 zum 11a. Tagesordnungspunkt

10b. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gem. § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Wandelschuldverschreibungen), unter Aufhebung des „Bedingten Kapitals“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25.04.2018 zum 11b. Tagesordnungspunkt und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 6 und Abs 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

Zu Punkt 10a. der Tagesordnung:

"Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 25.04.2018 – bis längstens 25. April 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 10.286.716 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben. Die Bedienung kann über das zu beschließende bedingte Kapital und / oder über eigene Aktien erfolgen. Der Ausgabebetrag, die Ausgabe, das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen und alle weiteren Bedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Diese Ermächtigung gilt bis zum 25. April 2028.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt oder (ii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht unterschreitet und der Wandlungspreis bzw. der Bezugspreis (Ausgabebetrag) der Bezugsaktien, jeweils nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermittelt wird und nicht unter dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Ankündigung der Begebung der Wandelschuldverschreibungen liegt.“

Zu Punkt 10b. der Tagesordnung:

- 1. "Beschlussfassung über die (neuerliche) bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 25.04.2018 – um bis zu 10.286.716 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen – zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen und über die Ermächtigung des Aufsichtsrats Änderungen*

der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. *"Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 6 und Abs 7:*

(6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.679.497,23 durch Ausgabe von bis zu 10.286.716 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung vom 25. April 2023 ermächtigt wird, bedingt erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

(7) Die Summe der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen aktuell oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und die Anzahl der aus dem genehmigten Kapital bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien darf 10.286.716 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach Absatz (5) und (6)), wobei das Bezugs- oder Umtauschrecht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen jedenfalls gewahrt sein muss."

Begründung:

Die Hauptversammlung vom 25. April 2018 hat zum 11a. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben und über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, unter Aufhebung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben“ den Vorstand ermächtigt, auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 10.286.716 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen stellt eine Alternative zu einer „einfachen“ Barkapitalerhöhung dar und bietet dem Unternehmen zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung. Eine Wandelschuldverschreibung stellt zudem eine Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe dar.

Der Beschluss ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, im aktienrechtlich höchstzulässigen Ausmaß bis längstens 25. April 2028 Wandelschuldverschreibungen zu begeben und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorteil für das Unternehmen besteht in der Möglichkeit einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Wandelanleihen und damit in einer Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos. Zur Ermächtigung zum ganz oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 4. April 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.semperitgroup.com zugänglich ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.